

Theodor Mayer kommt 1957 bei der Interpretation unserer Seelgerät-Urkunde deren rechtlichem Tatbestand nahe: „Liudolf und Ita haben demnach Güter an den königlichen Vater tradiert, die dadurch *proprietas* des Königs wurden; diese *proprietas* hat der König dem Kloster Reichenau geschenkt. Ein solcher Vorgang läßt sich aus vielen Urkunden nachweisen, ebenso auch, daß das dem König übergebene Gut als dessen *proprietas* bezeichnet wird“²⁴¹. Soweit richtig, wenn wir ‚geschenkt‘ durch ‚übergibt‘ ersetzen. Aber Th. Mayer verkennt die Rechtsgrundlage dieses Tatbestandes und damit die Rechtsproblematik der hochmittelalterlichen Königsurkunde über Besitzübertragungen, wenn er fortfährt: „Der Zweck, der mit der Schenkung verfolgt wurde, ist nicht immer klar. Es war gewiß, in manchen Fällen sollte damit die Schenkung besonders gut und klar gesichert werden. Es war aber manchmal die Tatsache maßgebend, daß es sich bei dem tradierten Gut um Reichsgut, das dem Inhaber als Amtsgut des Herzogs oder Grafen zugewiesen war, handelte. Anstatt daß der König zur Schenkung vom Reichs-Amtsgut seine Zustimmung gab, wurde der Weg gewählt, daß das zur Schenkung bestimmte Gut an ihn tradiert wurde und er dann die Schenkung vornahm. Ob es sich also hier bei der Tradition an den König um Reichsgut oder Allod handelte, ist aus der Urkunde unmittelbar nicht zu ersehen.“ „Daß die Schenkung an das Kloster auch noch für das Seelenheil Herzog Hermanns, des Vaters der Ita, erfolgte, deutet darauf hin, daß die geschenkten Güter aus der „Erbenschaft“ der Ita stammten und demzufolge ehemaliges Herzogsgut waren, über das wie über Allod verfügt wurde.“ „Es zeigt sich, daß im 10. Jahrhundert der Unterschied zwischen Reichsgut und Allod nicht mehr genau festgehalten wurde“²⁴¹.

An diesen Ausführungen ist so gut wie alles unrichtig. Die Zwischenschaltung der königlichen Hand – Auflassung an sie, Investitur durch sie – war nicht fakultativ, sondern zwingend; denn nur für den König war Reichsgut in seinem Besitz *proprietas* und dies war die unabdingbare rechtliche Voraussetzung, um *manu potestativa* übertragen, in *proprium* übereignen zu können. Wie bereits darauf hingewiesen²⁴², kannte das hochmittelalterliche Herzogtum Schwaben kein Amtsgut, das einem Herzog oder Grafen zugewiesen wurde. Es gab nur Reichsgut *iure hereditario*, also vererbliches Hausgut *iure beneficii*. Aber gleichgültig, ob Amtsgut oder Besitz *iure hereditario*, das eine wie das andere war Reichsgut und damit

²⁴¹) Th. Mayer, Das schwäbische Herzogtum S. 331 f.

²⁴²) Siehe oben S. 56 f.